

Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Hohenmölsen (Sondernutzungssatzung) in der Fassung ab 01.01.2021

(Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom 15.12.2020, Beschluss-Nr. SR/VII/042/2020)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und sonstige öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hohenmölsen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 StrG LSA, § 1 FStrG)
- (3) Von dieser Satzung bleiben die Wochenmarktordnung sowie die Sondermarktordnung der Stadt Hohenmölsen unberührt.

§ 2 Gemeingebrauch

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch die Stadt Hohenmölsen, soweit im § 4 dieser Satzung – Erlaubnisfreie Sondernutzungen – nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtig sind alle Sondernutzungen, welche nach § 4 dieser Satzung nicht erlaubnisfrei sind.
- (2) Wird für eine öffentliche Straße eine mehrfache Sondernutzung benötigt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch jede Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

- (5) Bis zum Tage der Anzeige einer Rechtsnachfolge ist der Ersterlaubnisnehmer Gebührenschuldner, danach der Rechtsnachfolger. Erfolgt keine oder eine verspätete Anzeige eines Rechtsnachfolgers, so sind Ersterlaubnisnehmer und Rechtsnachfolger für den gesamten Erlaubniszeitraum Gesamtschuldner.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis aber der Anzeige bedürfen:
 1. Bauliche Anlagen, für die die Genehmigungspflicht durch die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) geregelt wird;
 2. der Straßenanliegergebrauch im Sinne von § 14 Abs. 4 StrG LSA sowie § 8a Abs.2 FStrG;
 3. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind;
 4. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen an der Stelle der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg hineinragen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m verbleibt. Innerhalb einer Fußgängerzone oder einem verkehrsberuhigten Bereich sollten diese höchstens 1,00 m in diese hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleiben;
 5. Warenauslagen vor der Stelle der Leistung die bis max. 0,80 m tief in den Gehweg ragen, so dass eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m verbleibt und welche auf mindestens 0,50 m hohen Unterlagen während der Geschäftszeiten präsentiert werden;
 6. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen, kulturellen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien;
 7. Sondernutzungen gemäß § 18 Abs.7 Straßengesetz LSA sowie § 8 Abs.6 FStrG;
 8. Einrichtungen der „Deutschen Post AG“ und „Deutsche Telekom AG“ wie z.B. Telefonzellen und Briefkästen, Notrufsäulen sowie das Zubehör von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Hydranten, Kontrollschächte, Transformatorenhäuser usw.);
 9. die vorübergehende (maximal ein Tag) Betätigung auf Gehwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden;

10. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

- (2) Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1-6 und 10 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind spätestens 1 Woche vor ihrem Beginn, die in Nr. 7 genannten bei Feststellung des Ereignisses der Stadt Hohenmölsen anzuzeigen. Wird die erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will bzw. bereits erlaubter oder unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung den die Sondernutzung Ausübenden.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Hohenmölsen gegenüber der Bauherr und die den Bau ausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.
- (4) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Hohenmölsen für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer bis zur endgültigen Abnahme über. Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Sondernutzung die Anliegerpflichten, insbesondere die Straßenreinigung und den Winterdienst, zu übernehmen.
- (5) Die Stadt Hohenmölsen kann vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung mit einer Flächenabnahme verlangen.

§ 6

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzung wird durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht zugelassen.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit mit Widerrufsvorbehalt erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen. Für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers einzuholen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.
- (4) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gegeben wird.
- (5) Die Beendigung einer Sondernutzung ist der Stadt Hohenmölsen unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Tagen anzuzeigen und ein Termin der Abnahme unter Einbeziehung der Baulastträger zu beantragen.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (8) Bauliche Maßnahmen am Straßenkörper dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt hiervon unberührt.
- (9) Kommt der Nutzer bzw. Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Hohenmölsen nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Der Antrag soll spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Hohenmölsen gestellt werden. Im Antrag sind Art, Zweck, Ort und Dauer, ggf. auch Abmessungen und Anzahl der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch text- bzw. bildliche Beschreibung, Lage- bzw. Regelplanbeigabe, Zeichnungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzungen entstehen, sind gemäß § 17 Abs.1 Straßengesetz LSA sowie § 7 Abs.3 FStrG vom Erlaubnisnehmer ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (6) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 8

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Gebührentarif zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Nutzungseinheit voll berechnet und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so ist auf volle Eurobeträge abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, ist eine den Verhältnissen des Einzelfalls angemessene Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung zu erheben.
- (6) Für Verwaltungsleistungen, die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder durch eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, wird neben der Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hohenmölsen erhoben.
- (7) Die Abnahme der Sondernutzung (§ 6 Abs. 5 dieser Satzung) ist gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hohenmölsen kostenpflichtig.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt;
 4. die ausführende Baufirma oder der Bauherr im Fall des § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10 Entstehen und ende der Gebührenschild und ihre Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.

- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit wird durch die Fälligkeit sowie durch die Zahlung der Gebühr nicht berührt.
- (5) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 11 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren gemäß § 8 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben für:
1. Sondernutzungen die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, d.h. insbesondere, wenn es sich um Maßnahmen handelt bei denen die Stadt Hohenmölsen selbst als Auftraggeber auftritt, bei Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder Vorsorge, der Volksgesundheit, Bildung und Kultur oder wenn vergleichbare Ziele verfolgt werden;
 2. Sondernutzungen gemäß § 18 Abs.7 Straßengesetz;
 3. Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden
 4. nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßen- und Heimatfeste, Sportveranstaltungen)
 5. Container zur Sammlung und anschließenden Verwertung von Verkaufsverpackungen durch anerkannte Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV (duale Systeme) auf den durch die Stadt zugewiesenen Stellflächen.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Gebührenbefreiung bedeutet, außer im Fall einer Sondernutzung nach Abs.1 Nr. 2., nicht Wegfall der Erlaubnispflichtigkeit.

§ 12 Gebührenerhebung bei Widerruf oder Antragsrücknahme

- (1) Wird die gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Hohenmölsen vor Beginn der Sondernutzung widerrufen, so entfällt die Gebührenpflicht. Wird sie während der Sondernutzung widerrufen, wird die Gebühr anteilmäßig erhoben. Erfolgte der Widerruf, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt der Sondernutzungserlaubnis verstoßen hat, so hat der Gebührenschuldner die volle Gebühr für den gesamten Erlaubniszeitraum zu entrichten.
- (2) Zieht der Antragsteller seinen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis vor Beginn der Sondernutzung zurück, so kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Straßengesetz LSA und § 23 Bundesfernstraßengesetz.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des § 48 Abs.1 Ziff.3 StrG LSA sowie des § 23 FStrG Abs. 1 Ziff.1 bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer insbesondere gemäß dieser Satzung:
 - entgegen § 2; § 3 Abs. 2, 3 ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt;
 - entgegen § 6 Abs. 7 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte nicht freihält;
 - entgegen § 6 Abs. 5 die Beendigung der Sondernutzung nicht unverzüglich, jedoch spätestens nach 3 Tagen anzeigt;
 - entgegen § 6 Abs. 8 eine bauliche Maßnahme am Straßenkörper nicht durch eine Fachfirma ausführen lässt;
 - entgegen § 6 Abs. 6 die Sondernutzung nicht einstellt und/oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt;

- entgegen § 7 Abs. 6 bei notwendigen Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes keinen Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung stellt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 6 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bis zu 5.000 €, nach § 23 Abs. 1 Nr.1 bis 6 und 11 – 13 FStrG mit bis zu 500 € nach § 23 Abs.1 Nr. 7 bis 10 FStrG mit bis zu 5.000 € nach § 48 StrG LSA mit bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach Maßgabe der § 53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) sowie gemäß § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) bleiben unberührt.

§ 15

Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichtete Anlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Außerdem sollen Blinde und Sehschwache sowie körperlich behinderte Menschen nicht mehr als notwendig gefährdet werden. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder ausgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind der Stadt Hohenmölsen der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (3) Für Schäden, die der Stadt Hohenmölsen, dem Baulastträger oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verkehrssicher zu schließen und der Stadt Hohenmölsen unverzüglich anzuzeigen, wann die vorläufige bzw. endgültige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt Hohenmölsen bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (5) Beschädigungen des Straßenkörpers von Ortsdurchfahrten sind dem jeweils zuständigen Baulastträger anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist mit diesem abzustimmen.

- (6) Der Erlaubnisnehmer hat den entstandenen Schaden spätestens zu beseitigen:
- a) bei auf Zeit genehmigter Sondernutzung bis zum Ablauf dieser;
 - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen vier Wochen nach Eintritt des Schadensfalles.

Nach Ablauf dieser Fristen ist die Stadt Hohenmölsen berechtigt, entstandene Schäden zu Lasten des Erlaubnisnehmers durch Dritte beheben zu lassen.

- (7) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Hohenmölsen aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (9) Die Stadt Hohenmölsen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 16 Übergangsregelungen

Soweit eine Gebührenschuld nach bisherigem Recht entstanden ist und noch entsteht, gilt hierfür die bisherige Satzung.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Gebührentarif (in Euro)

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungseinheit	Tag (€)	Monat (€)	Jahr (€)
1.	Auslage- und Schaukästen, Automaten, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind, soweit nicht nach § 4 Abs.1 Nr.4 erlaubnisfrei	Stück		10,00	100,00
1.1	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	2,00	20,00	200,00
1.2	Warenauslagen , soweit nicht nach § 4 Abs.1 Nr.5 erlaubnisfrei	je angefangener m ² Verkehrsfläche	0,20	5,00	55,00
1.3	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten u.ä. zu gewerblichen Zwecken	je angefangener m ² Verkehrsfläche	0,15	bis 5 m ² - 15,00 bis 10 m ² - 25,00 bis 20 m ² - 30,00 bis 30 m ² - 60,00 bis 70 m ² - 140,00 bis 100 m ² - 180,00 bis 200 m ² - 250,00	bis 5 m ² - 120,00 bis 10 m ² - 200,00 bis 20 m ² - 240,00 bis 30 m ² - 480,00 bis 70 m ² - 1120,00 bis 100 m ² - 1440,00 bis 200 m ² - 2000,00
1.4	Tribünen und Podeste	je angefangener m ² Verkehrsfläche	0,15	2,50	
1.5	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangener m ² Verkehrsfläche	0,50	5,00	
1.6	Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind, soweit nicht nach § 4 Abs.1 Nr. 4 erlaubnisfrei a) bis 0,5 m ² b) über 0,5 m ²	je angefangener m ² Verkehrsfläche		5,00 7,00	40,00 50,00
1.7	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangener m ² Verkehrsfläche		5,00	40,00
1.8	Innerörtliche Zielbeschilderung einseitig doppelseitig	Stück			35,00 45,00
1.9	Vergabe städtischer Großwerbeflächen ab 1 m ²	Stück	2,50	30,00	
1.10	Plakatierung / Plakataufsteller (einseitig) a) bis A 2 b) ab A 1 c) ab A 0	Stück	0,50 0,80 1,00		
1.11	Aufstellen von Straßenmobiliar	Stück		8,00	31,00

1.12	Schaustellereinrichtungen, soweit nicht in der Wochen- bzw. Sondermarktentgeltordnung geregelt	je angefangener m ² Verkehrsfläche	0,50	5,00	
2.	Container und Wechselbehälter bis 10 m ³ Inhalt über 10 m ³ Inhalt	Stück	7,50 12,50	75,00 125,00	
2.1	Sammelcontainer für Altmaterialien wie Kleidung, Glas, Papier, Schrott etc. soweit nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei	je angefangener m ³		5,00	
2.2	Gerüste	je angefangener m ² Verkehrsfläche	0,30	5,00	
2.3	befristete Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt)	je Zufahrt	7,00	100,00	
2.4	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baufahrzeugen, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen und-geräten, Mobilkränen, Schrägaufzügen, Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun sowie Aufgrabungsflächen a) auf Verkehrsflächen b) auf sonstigen öffentlichen Flächen	je angefangener m ² Verkehrsfläche	0,50 0,40	6,00 4,50	
2.5	Sonstige Lagerung von Gegenständen aller Art die mehr als 24 h andauern a) auf Verkehrsflächen b) auf sonstigen öffentlichen Flächen	je angefangener m ² Verkehrsfläche	0,75 0,35	10,00 4,00	
2.6	Kabel- und Linienverzweiger, etc. (oberirdisch), soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienen	je Anlage			15,00
2.7	Oberirdische Leitungen (z.B. Freileitungen, Druckrohrleitungen e.t.c.), die nicht der öffentl. Ver- bzw. Entsorgung dienen, einschließlich Zubehör (Masten, Standrohre etc.) a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100m	2,00	8,00	60,00
3.	Werbung mit Fahrzeugen u. Anhängern a) ohne Lautsprecher b) mit Lautsprecher	Stück	20,00 30,00		
3.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht	Stück	10,00	100,00	

	betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 h				
3.2	Zuweisung einer Kraftfahrzeug- bzw. Personenbezogenen Parkfläche (z.B. mobile Halteverbotszone mit Ausnahmeregelung, Sonderparkflächen etc.) a) PKW b) PKW mit Anhänger, Kleintransporter u.ä. c) LKW	Stück			
			12,50	40,00	170,00
			17,50	70,00	300,00
			22,50	140,00	350,00
3.3	Wohnmobilanhänger u.ä. Einrichtungen , die länger als 7 Tage abgestellt werden	Stück	2,50	50,00	
3.4	Informationsstände, -tische und sonstige Informationsverbreitung	je angefangener m ² Verkehrsfläche	2,50		
4.	Die Mindestgebühr jeglicher Sondernutzung beträgt gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung 10,00 €				

Bekanntmachung:

- Satzung

31.12.2020 (in Kraft mit Wirkung ab 01.01.2021)